

# Bundesgesetzblatt <sup>1621</sup>

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1992

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 92	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes</b> ..... 7860-9, 793-3, 7860-4, 7860-4-1, 7862-4, 790-13, 7864-3, 7864-4, 7862-7	1622
23. 9. 92	<b>Neufassung des Agrarstatistikgesetzes</b> ..... 7860-9	1632
22. 9. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschifffahrt ..... 9500-4-1	1650
23. 9. 92	Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993 ..... neu: 8253-1-3-5	1651
23. 9. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen ..... 105-1-1-1	1652
24. 9. 92	Verordnung zur Änderung der Eichordnung ..... 7141-6-12, 7141-6	1653
25. 9. 92	Verordnung zur Durchführung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes (DV § 40a StBerG) ..... neu: 610-10-9	1667
25. 9. 92	Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan ... neu: 2125-40-50-2	1670
25. 9. 92	Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru ..... neu: 2125-40-49-2; 2125-40-42-2, 2125-40-41/2, 2125-40-49-1	1671
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1673

## Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 23. September 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Agrarstatistikgesetz vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

	„Inhaltsübersicht	
Erster Teil	Allgemeine Vorschrift	§ 1
Zweiter Teil	Agrarfachstatistiken	§§ 2 bis 90
Erster Abschnitt	Bodennutzungs- erhebung	§§ 2 bis 17
Zweiter Abschnitt	Viehzählung	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft	§§ 21 bis 23
Vierter Abschnitt	Agrarberichterstattung	§§ 24 bis 30
Fünfter Abschnitt	Landwirtschafts- zählung	§§ 31 bis 43
Sechster Abschnitt	Ernteerhebung	§§ 44 bis 47
Siebter Abschnitt	Geflügelstatistik	§§ 48 bis 57
Achter Abschnitt	Schlachtungs- und Schlachtgewichts- statistik	§§ 58 bis 62
Neunter Abschnitt	Milchstatistik	§§ 63 bis 65

Zehnter Abschnitt	Hochsee- und Küstenfischerei- statistik	§§ 66 bis 68
Elfter Abschnitt	Weinstatistik	§§ 69 bis 77
Zwölfter Abschnitt	Holzstatistik	§§ 78 bis 84
Dreizehnter Abschnitt	Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft	§§ 85 bis 87
Vierzehnter Abschnitt	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90
Dritter Teil	Gemeinsame Vorschriften	§§ 91 bis 98
Vierter Teil	Schlußvorschrift	§ 99.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 14 angefügt:
  - „7. die Geflügelstatistik,
  8. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
  9. die Milchstatistik,
  10. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
  11. die Weinstatistik,

12. die Holzstatistik,  
13. die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft,  
14. die Düngemittelstatistik.“
3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Erhebung nach § 5 Nr. 2 wird im Jahr 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgesetzt.“
4. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 1 werden die Worte „und Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ ersetzt.  
b) In Nummer 3 wird die Angabe „100 000“ durch die Angabe „höchstens 110 000“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 9 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „höchstens 12 000“ ersetzt.
9. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 15 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 2 wird die Angabe „80 000“ durch die Angabe „höchstens 90 000“ ersetzt.  
b) In Nummer 3 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „höchstens 50 000“ ersetzt.  
c) In Nummer 4 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „höchstens 50 000“ ersetzt.
13. In § 21 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „höchstens 100 000“ ersetzt.
15. In § 25 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
16. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 2 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „höchstens 100 000“ ersetzt.  
b) In Nummer 3 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „höchstens 100 000“ ersetzt.
17. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:  
1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Buchführung und die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes erhoben;  
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erhoben;  
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, für die Merkmale nach Nummer 1;  
4. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Ausstattung mit und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen erhoben.“
18. § 29 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:  
„3. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft: die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,“.  
bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.  
cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. bei der Ausstattung mit und beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:  
„(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und 6, mit Ausnahme der Besitzverhältnisse, sowie für die Lagerkapazität (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Einkommensklassen ist das vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 6) sind die zwölf Monate, die dem Tag der

ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vor-  
ausgehen."

19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „10 000 bis“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
20. In § 32 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
21. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „90 000“ durch die Angabe „höchstens 100 000“ ersetzt.
22. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „6 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 48 Abs. 1“ durch die Angabe „höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ und die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6 000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 48 Abs. 1“ durch die Angabe „höchstens 14 000 Felder landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung“ durch die Worte „Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung“ ersetzt.
24. Nach dem Sechsten Abschnitt werden folgende Abschnitte angefügt:

„Siebter Abschnitt  
Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt  
Allgemeine Vorschrift

§ 48  
Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Zweiter Unterabschnitt  
Erhebung in Brütereien

§ 49  
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern aus-

schließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

#### § 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteier-einlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

#### § 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

#### Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

#### § 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

#### § 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

#### § 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Vierter Unterabschnitt  
Erhebung in Geflügelschlachtereien

## § 55

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

## § 56

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

## § 57

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

## Achter Abschnitt

## Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

## Erster Unterabschnitt

## Allgemeine Vorschrift

## § 58

## Einzelenerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfaßt folgende Einzelenerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

## Zweiter Unterabschnitt

## Erhebung über Schlachtungen

## § 59

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

## § 60

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## Dritter Unterabschnitt

## Schlachtgewichtsstatistik

## § 61

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

## § 62

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## Neunter Abschnitt

## Milchstatistik

## § 63

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Milch-Meldeverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

## § 64

## Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## § 65

## Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

## Zehnter Abschnitt

## Hochsee- und Küstenfischereistatistik

## § 66

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

## § 67

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

## § 68

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## Elfter Abschnitt

## Weinstatistik

## Erster Unterabschnitt

## Allgemeine Vorschrift

## § 69

## Einzelhebungen

Die Weinstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

## Zweiter Unterabschnitt

## Rebflächenerhebung

## § 70

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

## § 71

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen. Bei der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben sind Erhebungsmerkmale die bestockte Rebfläche nach Pflanzkategorien und Rebsorten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. August. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr. Der Berichtszeitraum bei der Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

## Dritter Unterabschnitt

## Ernteerhebung

## § 72

Erhebungsart,  
Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

## § 73

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

## Vierter Unterabschnitt

## Erhebung der Erzeugung

## § 74

Erhebungsart,  
Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

## § 75

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

## Fünfter Unterabschnitt

## Bestandserhebung

## § 76

Erhebungsart,  
Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. September eines jeden Jahres.

## § 77

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein- und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. August.

## Zwölfter Abschnitt

## Holzstatistik

## Erster Unterabschnitt

## Allgemeine Vorschrift

## § 78

## Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

## Zweiter Unterabschnitt

## Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

## § 79

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

## § 80

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

## § 81

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale sind der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

## Dritter Unterabschnitt

## Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

## § 82

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 m<sup>3</sup> Rohholz (im Festmaß).

## § 83

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

## § 84

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalendervierteljahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres.

## Dreizehnter Abschnitt

Betriebs- und Marktwirtschaftliche  
Meldungen in der Landwirtschaft

## § 85

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

## § 86

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebungen werden als Stichprobe in jedem Monat, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, bei höchstens 10 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Es werden Merkmale über betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge in der Landwirtschaft erhoben.

## § 87

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen sind:

1. in jedem Monat:
  - a) beim Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse:  
Verkaufsmengen und Erlöse bei einzelnen Getreidearten sowie bei Raps und Kartoffeln; bei Getreide und Raps auch der Feuchtigkeitsgehalt und das Datum der Lieferung, bei Kartoffeln aufgliedert nach Absatzwegen,
  - b) bei der Hennenhaltung und Eierzeugung:  
die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen; die Zahl der im Betrieb erzeugten und im eigenen Betrieb verbrauchten Eier; Eierverkäufe nach Absatzwegen jeweils nach der Zahl der Eier und dem Erlös,
  - c) beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln und Bullenkälbern:  
Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln nach Art der Ferkel, Gewichtsklassen sowie nach Absatz- oder Zukaufswegen; Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Bullenkälbern nach der Rasse und dem Alter der Tiere,
  - d) bei den Zukäufen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln:  
Mengen und Aufwendungen für einzelne Futtermittel nach der Art des Kaufs; Verfütterung von Futtermitteln nach Tierarten; Mengen und Aufwendungen für Dieselkraftstoff und Düngemittel nach der Art des Bezugs, bei Düngemitteln auch nach Nährstoffgehalt,
2. in jedem Monat, außer in den Monaten Juli und August:  
Gesamterntemengen und Vorratsbestände aus eigener Ernte bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln,
3. in den Monaten März, April, August und Dezember:  
die Verfütterung von Milch im Betrieb, der Eigenverbrauch, die Direktvermarktung sowie die Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge,
4. in den Monaten April, August und Dezember:  
die Flächen der vorangegangenen Ernte und die Aussaatflächen,
5. im Monat Juni:  
bei Kartoffeln die Anbaufläche und Erntemenge, die Art der Verwertung und der Zukauf von Pflanz-

kartoffeln; die Verfütterung von wirtschaftseigenen Futtermitteln nach der Menge und der Tierart,

6. im Monat Dezember:  
der Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität, Anbauflächen, Erntemengen und Erträge bei Kartoffeln sowie der Kartoffelverkauf nach der Art und der Menge,
7. in jedem dritten Jahr, beginnend 1995, im Monat Januar:  
Zahl und Lebendgewicht der für den eigenen Haushalt geschlachteten Schweine.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen, und für die Aussaatflächen nach Absatz 1 Nr. 4 ist der jeweilige Monat, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 eine Kalenderwoche des jeweiligen Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für die Kartoffelverkäufe nach Absatz 1 Nr. 6 der Zeitraum zwischen dem Beginn der Ernte und dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 das Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Vorratsbestände nach Absatz 1 Nr. 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, für den Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität nach Absatz 1 Nr. 6 der Monatsanfang, für die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b das jeweilige Monatsende.

## Vierzehnter Abschnitt

## Düngemittelstatistik

## § 88

## Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

## § 89

## Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

## § 90

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.“

25. Die bisherigen §§ 48 bis 50 werden die §§ 91 bis 93.
26. Der neue § 91 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 7 werden nach den Worten „Heil- und Gewürzpflanzen“ die Worte „oder Gartenbausämereien“ eingefügt.



- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
27. Der neue § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeuges bei der Erhebung nach § 67.“
28. Der neue § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernteermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik.“
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:
- „5. die für die Schlachttier- und Fleischnuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
6. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,
7. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erfassung der Fischereitätigkeit durch die für die Hochsee- und Küstenfischerei Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 oder über die nach Landesrecht zuständigen Stellen mitgeteilt werden, für die Erhebung nach § 67 jeweils zum 10., 20. und 30. Tag des Monats,
8. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen Stellen für die Erhebungen nach § 70, mit Ausnahme der Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach § 72 und § 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. November eines jeden Jahres; für die Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut nach § 70 die für die Anerkennung von Rebpfanzgut gemäß der Rebpfanzgutverordnung zuständigen Stellen.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „auf Wunsch“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. zu den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 88),“.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 49 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.“

29. Nach dem neuen § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 10) und die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesstatistikgesetzes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt bei den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 1 Nr. 13) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c des Bundesstatistikgesetzes die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Statistik sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.“

30. Die bisherigen §§ 51 bis 54 werden die §§ 95 bis 98.

31. In dem neuen § 96 werden in Satz 1 vor dem Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ die Worte „Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 13), die“ eingefügt und in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Auskunftspflichtigen“ jeweils durch die Worte „zu Befragenden“ ersetzt.

32. Der neue § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 6, mit Ausnahme der Erntevoraussschätzung und Ernteberichterstattung, 7, 12 und 13 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 14 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Viehzählung (§ 20), der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4,“.

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,“.

cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2 bis 9“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 10“ ersetzt.

33. Der neue § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe verwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

34. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Schlußvorschrift“.

35. Der bisherige § 55 wird gestrichen.

36. Der bisherige § 56 wird § 99. § 99 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über eine Fischereistatistik vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 589),
2. das Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember

- 1966 (BGBl. I S. 683) sowie die Verordnung zur Einschränkung und Änderung des Erhebungsprogramms nach § 2 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2196),
3. das Gesetz über eine Geflügelstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
  4. das Gesetz über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (BGBl. I S. 333),
  5. das Gesetz über eine Milchstatistik vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 860),
  6. das Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305),
  7. das Gesetz über eine Düngemittelstatistik vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2137).

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. September 1992

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## **Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes**

**Vom 23. September 1992**

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1622) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der ab 3. Oktober 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juni 1989 in Kraft getretene Gesetz vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469),
2. das am 3. Oktober 1992 in Kraft tretende eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 23. September 1992

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle**

## Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)

### Inhaltsübersicht

<b>Erster Teil</b>	<b>Allgemeine Vorschrift</b>	§ 1
<b>Zweiter Teil</b>	<b>Agrarfachstatistiken</b>	§§ 2 bis 90
Erster Abschnitt	Bodennutzungserhebung	§§ 2 bis 17
Zweiter Abschnitt	Viehzählung	§§ 18 bis 20
Dritter Abschnitt	Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft	§§ 21 bis 23
Vierter Abschnitt	Agrarberichterstattung	§§ 24 bis 30
Fünfter Abschnitt	Landwirtschaftszählung	§§ 31 bis 43
Sechster Abschnitt	Ernteerhebung	§§ 44 bis 47
Siebter Abschnitt	Geflügelstatistik	§§ 48 bis 57
Achter Abschnitt	Schlachtungs- und Schlachtgewichts- statistik	§§ 58 bis 62
Neunter Abschnitt	Milchstatistik	§§ 63 bis 65
Zehnter Abschnitt	Hochsee- und Küstenfischereistatistik	§§ 66 bis 68
Elfter Abschnitt	Weinstatistik	§§ 69 bis 77
Zwölfter Abschnitt	Holzstatistik	§§ 78 bis 84
Dreizehnter Abschnitt	Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft	§§ 85 bis 87
Vierzehnter Abschnitt	Düngemittelstatistik	§§ 88 bis 90
<b>Dritter Teil</b>	<b>Gemeinsame Vorschriften</b>	§§ 91 bis 98
<b>Vierter Teil</b>	<b>Schlußvorschrift</b>	§ 99

### Erster Teil Allgemeine Vorschrift

#### § 1

#### Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Viehzählung,
3. die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
4. die Agrarberichterstattung,
5. die Landwirtschaftszählung,
6. die Ernteerhebung,
7. die Geflügelstatistik,
8. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
9. die Milchstatistik,
10. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
11. die Weinstatistik,
12. die Holzstatistik,

13. die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft,
14. die Düngemittelstatistik.

### Zweiter Teil Agrarfachstatistiken

#### Erster Abschnitt

#### Bodennutzungserhebung

#### Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

#### § 2

#### Einzelhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,

3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Obstanbauerhebung.

## Zweiter Unterabschnitt

### Flächenerhebung

#### § 3

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

#### § 4

#### Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt

Die Flächenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt. Die Erhebung nach § 5 Nr. 2 wird im Jahr 1993 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgesetzt.

#### § 5

#### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Flächenerhebung sind:

1. die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung,
2. die Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan (§ 5 des Baugesetzbuches) dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zugeordnet.

## Dritter Unterabschnitt

### Bodennutzungshaupterhebung

#### § 6

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
2. Flächen eines Bewirtschafters von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

#### § 7

#### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in jedem Jahr, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg alle zwei Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusätzlich Merkmale über den Anbau von Hopfen, erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 110 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1993, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1993, erhoben.

#### § 8

#### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten: der Betriebssitz und der Sitz der Erhebungseinheit ohne Betriebseigenschaft, die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen, der Rechtsgrund des Besitzes, natürliche Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen (§ 91 Abs. 3), die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. beim Anbau von Hopfen: die Fläche, das Alter und die Sorte,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen: die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen und nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum zwischen der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung für die Erhebung des vorangegangenen Jahres und des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

**Vierter Unterabschnitt**  
**Gemüseanbau-**  
**und Zierpflanzenerhebung**

§ 9

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden,
2. sonstige Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.

§ 10

**Erhebungsart, Periodizität,**  
**Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird im Monat Juli durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1992; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren: die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen: die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche sowie die Zahl der erzeugten Topf- und Ballenpflanzen nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und Kulturform,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Pflanzenarten.

(2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

**Fünfter Unterabschnitt**  
**Baumschulerhebung**

§ 12

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben,
2. sonstige Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden.

§ 13

**Erhebungsart, Periodizität,**  
**Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Baumschulerhebung wird allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

(2) Die Erhebung wird in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 14

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt**

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Gesamtfläche einer Baumschule, die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen und Forstpflanzen sowie die Zahl, die Arten, das Alter, die Anzuchtmerkmale und der Entwicklungsstand der Pflanzen.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

**Sechster Unterabschnitt**  
**Obstanbauerhebung**

§ 15

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind:

1. Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind,
2. sonstige Baumobstflächen eines Bewirtschafters, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.

§ 16

**Erhebungsart, Periodizität,**  
**Erhebungszeitraum, Merkmale**

Die Obstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchge-

führt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

### § 17

#### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Obstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

### Zweiter Abschnitt

#### Viehzählung

### § 18

#### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit dort Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Geflügel gehalten werden,
2. sonstige Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

### § 19

#### Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Viehzählung wird durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 90 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 50 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zu den Berichtszeitpunkten 3. April und 3. August; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Schweinen erhoben;
4. repräsentativ bei höchstens 50 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. Juni; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schafen erhoben.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

### § 20

#### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Viehzählung sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden: die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

### Dritter Abschnitt

#### Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft

### § 21

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3. Im Jahr der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Erhebungseinheiten.

### § 22

#### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr, beginnend 1990, durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben. Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Schwägerinnen.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird die Erhebung nach Absatz 1 nur alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

(3) Im Jahr der Landwirtschaftszählung wird die Erhebung allgemein durchgeführt.

### § 23

#### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind:

1. beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleiter-eigen-



schaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit sowie die Nichtbeschäftigung,

2. bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers sowie die Gewährung von Kost und Wohnung, im Jahr der Landwirtschaftszählung zusätzlich die Art der Entlohnung und die Berufsausbildung,
3. bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit.

(2) Der Berichtszeitraum sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

#### Vierter Abschnitt

#### Agrarberichterstattung

#### Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 24

#### Programme und Periodizität

(1) Die Agrarberichterstattung umfaßt folgende Programme:

1. Grundprogramm (§ 27),
2. Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
3. Zusatzprogramm (§ 30).

Ergänzungs- und Zusatzprogramm sollen in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(2) Die Agrarberichterstattung wird alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

##### § 25

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung sind:

1. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
2. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie beim Zusatzprogramm gemäß § 30 die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

##### § 26

#### Rechenwerte

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung der Rechenwerte, die zusammen mit den Angaben zur Agrar-

berichterstattung für eine Systematisierung der Betriebe erforderlich sind.

#### Zweiter Unterabschnitt Grundprogramm

##### § 27

#### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Viehzählung im Dezember (§ 20),
3. Arbeitskräfterhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1).

(2) Für das Grundprogramm werden übernommen:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, im Jahr der Landwirtschaftszählung auch die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,
3. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des laufenden Jahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 der Erhebung des Vorjahres entnommen.

#### Dritter Unterabschnitt Ergänzungsprogramm

##### § 28

#### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Buchführung und die sozial-ökonomischen Verhältnisse des Betriebes erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1993; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1993, für die Merkmale nach Nummer 1;
4. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1995; hierbei werden Merkmale über die Ausstattung mit und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen erhoben.

(2) Im Jahr der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der

landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

## § 29

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei der Buchführung: die Art,
2. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
3. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft: die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,
4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche: die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Höfen und Einzelgrundstücken, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,
5. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen: das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft, beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten auch nach Einkommensklassen,
6. bei der Ausstattung mit und beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und 6, mit Ausnahme der Besitzverhältnisse, sowie für die Lagerkapazität (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres. Der Be-

richtszeitraum für die Einkommensklassen ist das vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 6) sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen.

## Vierter Unterabschnitt

### Zusatzprogramm

#### § 30

#### Erhebungsart, Erhebungsmerkmale, Verordnungsermächtigung

(1) Das Zusatzprogramm kann repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten erhoben werden.

(2) Das Zusatzprogramm kann über das Grund- und Ergänzungsprogramm hinaus folgende Erhebungsmerkmale enthalten:

1. vertragliche Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen,
2. die Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen und die Inanspruchnahme von Produktionsaufgabenerente,
3. die Art und der Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Tätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung und den Stichprobenumfang des Zusatzprogramms anzuordnen. Der Umfang der Stichprobe ist auf die Anzahl von Erhebungseinheiten zu begrenzen, die für die Gewinnung eines zuverlässigen statistischen Ergebnisses notwendig ist.

## Fünfter Abschnitt

### Landwirtschaftszählung

#### Erster Unterabschnitt

#### Allgemeine Vorschrift

#### § 31

#### Einzelhebungen

Die Landwirtschaftszählung umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Haupterhebung,
2. Weinbauerhebung,
3. Gartenbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Haupterhebung

#### § 32

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.

## § 33

**Erhebungsart, Periodizität,  
Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Haupterhebung wird 1991 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 2) der Agrarberichterstattung übernommen sowie Merkmale über die Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben. In Ländern mit bedeutendem Anteil von landwirtschaftlichen Neben- und Zuerwerbsbetrieben können zusätzlich Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers und seines Ehegatten erhoben werden.

(3) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zu den Merkmalen über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen beim Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie Merkmale über die Berufsausbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen, die Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 22 Abs. 1 Satz 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

## § 34

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1) der Agrarberichterstattung:

1. bei den Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung: die Höhe der Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmenge,
2. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste: die Zahl der Betten und der Übernachtungen jeweils nach der Art der Unterkunft,
3. bei der Hofnachfolge: Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
4. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
5. bei der Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen: die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
6. bei der Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen,
7. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen: die Mitgliedschaft in land-

wirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der 31. März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 7 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 6) sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

**Dritter Unterabschnitt  
Weinbauerhebung**

## § 35

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von insgesamt mindestens zehn Ar,
2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, vegetatives Vermehrungsgut, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

## § 36

**Erhebungsart, Periodizität,  
Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Weinbauerhebung wird allgemein 1989/90 in den Monaten Oktober bis Juni durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Rebsorten, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Betriebseinnahmen, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

(3) Die statistischen Ämter der Länder können hierzu Angaben zur Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 mit Zustimmung des Befragten übernehmen.

## § 37

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel, Dienstleistungen und Verarbeitung,
2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Rebfläche nach der Art der Nutzung, der Art der Unterstützungsvorrichtungen, Bepflanzung und Bearbeitung sowie ihre Belegenheit,
3. bei den Rebsorten: der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen: die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, gepachteten

und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Rebfläche,

5. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,
6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft und der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen,
7. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen sowie die Betriebsleitereigenschaft,
8. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
9. bei der Buchführung: die Art,
10. bei der Vermarktung: die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege nach Anteilen sowie die bei Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertraglichen Bindungen eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
11. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
12. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses und kaufmännische Ausbildung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 5, 6, 8, 10 und 11 ist das Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist jeweils der 31. August vor dem Erhebungszeitraum. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7, 9 und 12 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

#### **Vierter Unterabschnitt Gartenbauerhebung**

##### § 38

##### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens fünfzehn Ar,
2. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

##### § 39

##### **Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Bewässerungsanlagen, die Lagerräume,

die Betriebseinnahmen, die Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten erhoben.

##### § 40

##### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel und Dienstleistungen,
2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die gartenbaulich genutzte Fläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
3. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff: die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen, die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie sowie das Lagervolumen von Heizöl,
4. bei den Bewässerungsanlagen: die Ausstattung mit Beregnungs- und sonstigen Bewässerungsanlagen sowie die Größe der Fläche, die beregnet oder bewässert werden kann,
5. bei den Lagerräumen: die Art und die Größe,
6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
7. bei den Pachtverhältnissen: die Größe der gepachteten Fläche, gepachteter Betrieb und Verwandtschaftspacht,
8. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristische Person sowie die Betriebsleitereigenschaft,
10. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
11. bei der Buchführung: die Art,
12. bei der Vermarktung: die Art und die Anteile der Absatzwege,
13. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
14. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10, 12 und 13 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

## Fünfter Unterabschnitt Binnenfischereierhebung

### § 41

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens einhundert Quadratmetern Forellen- oder fünftausend Quadratmetern Karpfenteich verfügen,
3. die Betriebe, die zu Erwerbszwecken in Netzgehegen, Behältern oder in ähnlichen Einrichtungen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

### § 42

#### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 und 3 werden Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen, die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

### § 43

#### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern: die Art und Größe,
2. beim Fischfang: die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei der Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen: die Art, Zahl und das Volumen der Gehege,
4. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen: die Art und Größe,
5. bei der Erzeugung: die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
6. bei den Futtermitteln: der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
7. bei den Betriebszweigen: die Art,
8. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
9. beim Erwerbscharakter: die Art,

10. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person,

11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

## Sechster Abschnitt

### Ernteerhebung

### § 44

#### Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Erntevorausschätzung,
2. Ernteberichterstattung,
3. Besondere Erntermittlung.

### § 45

#### Erntevorausschätzung

Das Statistische Bundesamt schätzt jährlich von Januar bis Juli Hektarerträge für Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebietes voraus.

### § 46

#### Ernteberichterstattung

(1) Die Ernteberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis November durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden die Merkmale Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernte Verwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernteberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

### § 47

#### Besondere Erntermittlung

(1) Die Besondere Erntermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und

Hamburg, auf höchstens 14 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei Getreide und Kartoffeln. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Weizen und Roggen werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfaßt die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung festgelegt werden.

(4) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung.

## Siebter Abschnitt

### Geflügelstatistik

#### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift**

##### § 48

#### **Einzelerhebungen**

Die Geflügelstatistik umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

#### **Zweiter Unterabschnitt Erhebung in Brütereien**

##### § 49

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

##### § 50

#### **Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

##### § 51

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

## **Dritter Unterabschnitt**

### **Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung**

##### § 52

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

##### § 53

#### **Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

##### § 54

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

## **Vierter Unterabschnitt**

### **Erhebung in Geflügelschlachtereien**

##### § 55

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer

Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

## § 56

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

## § 57

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

**Achter Abschnitt****Schlachtungs-  
und Schlachtgewichtsstatistik****Erster Unterabschnitt  
Allgemeine Vorschrift**

## § 58

**Einzelenerhebungen**

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfaßt folgende Einzelenerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

**Zweiter Unterabschnitt****Erhebung über Schlachtungen**

## § 59

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygiene-gesetzes die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

## § 60

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

**Dritter Unterabschnitt****Schlachtgewichtsstatistik**

## § 61

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungs-verordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

## § 62

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

**Neunter Abschnitt****Milchstatistik**

## § 63

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Milch-Meldeverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

## § 64

**Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmal ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## § 65

**Ergänzende Schätzung**

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

**Zehnter Abschnitt****Hochsee- und Küstenfischereistatistik**

## § 66

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

## § 67

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

## § 68

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

## Elfter Abschnitt

## Weinstatistik

**Erster Unterabschnitt  
Allgemeine Vorschrift**

## § 69

**Einzelhebungen**

Die Weinstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

**Zweiter Unterabschnitt  
Rebflächenerhebung**

## § 70

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

## § 71

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen. Bei der Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben sind Erhebungsmerkmale die bestockte Rebfläche nach Pflanzgutkategorien und Rebsorten.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. August. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr. Der Berichtszeitraum bei der Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

**Dritter Unterabschnitt  
Ernteerhebung**

## § 72

**Erhebungsart, Periodizität,  
Merkmale, Erhebungszeitpunkt**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

## § 73

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

**Vierter Unterabschnitt  
Erhebung der Erzeugung**

## § 74

**Erhebungsart, Periodizität,  
Merkmale, Erhebungszeitpunkt**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

## § 75

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.



(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

#### **Fünfter Unterabschnitt Bestandserhebung**

##### **§ 76**

#### **Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt**

Die Erhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. September eines jeden Jahres.

##### **§ 77**

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt**

(1) Erhebungsmerkmale sind die Bestände an Wein- und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften und Wein mit Herkunft aus Drittländern. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine mit Herkunft aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaften nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaften besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. August.

### **Zwölfter Abschnitt**

#### **Holzstatistik**

#### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift**

##### **§ 78**

#### **Einzelhebungen**

Die Holzstatistik umfaßt folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

#### **Zweiter Unterabschnitt Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben**

##### **§ 79**

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

##### **§ 80**

#### **Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

##### **§ 81**

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale sind der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

### **Dritter Unterabschnitt**

#### **Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung**

##### **§ 82**

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 m<sup>3</sup> Rohholz (im Festmaß).

##### **§ 83**

#### **Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

##### **§ 84**

#### **Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalendervierteljahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres.

### **Dreizehnter Abschnitt**

#### **Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft**

##### **§ 85**

#### **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

## § 86

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebungen werden als Stichprobe in jedem Monat, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, bei höchstens 10 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Es werden Merkmale über betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge in der Landwirtschaft erhoben.

## § 87

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen sind:

1. in jedem Monat:
  - a) beim Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse:  
Verkaufsmengen und Erlöse bei einzelnen Getreidearten sowie bei Raps und Kartoffeln; bei Getreide und Raps auch der Feuchtigkeitsgehalt und das Datum der Lieferung, bei Kartoffeln aufgegliedert nach Absatzwegen,
  - b) bei der Hennenhaltung und Eierzeugung:  
die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen; die Zahl der im Betrieb erzeugten und im eigenen Betrieb verbrauchten Eier; Eierverkäufe nach Absatzwegen jeweils nach der Zahl der Eier und dem Erlös,
  - c) beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln und Bullenkälbern:  
Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Ferkeln nach Art der Ferkel, Gewichtsklassen sowie nach Absatz- oder Zukaufswegen; Stückzahl und Erlöse oder Aufwendungen beim Verkauf oder Zukauf von Bullenkälbern nach der Rasse und dem Alter der Tiere,
  - d) bei den Zukäufen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln:  
Mengen und Aufwendungen für einzelne Futtermittel nach der Art des Kaufs; Verfütterung von Futtermitteln nach Tierarten; Mengen und Aufwendungen für Dieselkraftstoff und Düngemittel nach der Art des Bezugs, bei Düngemitteln auch nach Nährstoffgehalt,
2. in jedem Monat, außer in den Monaten Juli und August:  
Gesamterntemengen und Vorratsbestände aus eigener Ernte bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln,
3. in den Monaten März, April, August und Dezember:  
die Verfütterung von Milch im Betrieb, der Eigenverbrauch, die Direktvermarktung sowie die Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge,
4. in den Monaten April, August und Dezember:  
die Flächen der vorangegangenen Ernte und die Aussaatflächen,
5. im Monat Juni:  
bei Kartoffeln die Anbaufläche und Erntemenge, die Art der Verwertung und der Zukauf von Pflanzkartoffeln;

die Verfütterung von wirtschaftseigenen Futtermitteln nach der Menge und der Tierart,

6. im Monat Dezember:  
der Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität, Anbauflächen, Erntemengen und Erträge bei Kartoffeln sowie der Kartoffelverkauf nach der Art und der Menge,
7. in jedem dritten Jahr, beginnend 1995, im Monat Januar:  
Zahl und Lebendgewicht der für den eigenen Haushalt geschlachteten Schweine.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen, und für die Aussaatflächen nach Absatz 1 Nr. 4 ist der jeweilige Monat, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 eine Kalenderwoche des jeweiligen Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für die Kartoffelverkäufe nach Absatz 1 Nr. 6 der Zeitraum zwischen dem Beginn der Ernte und dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 das Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Vorratsbestände nach Absatz 1 Nr. 2 ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, für den Bestand an legereifen Hennen und die Stallkapazität nach Absatz 1 Nr. 6 der Monatsanfang, für die Zahl der gehaltenen Legehennen und legereifen Junghennen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b das jeweilige Monatsende.

**Vierzehnter Abschnitt****Düngemittelstatistik**

## § 88

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

## § 89

**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Düngemittelstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

## § 90

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

### Dritter Teil Gemeinsame Vorschriften

#### § 91

##### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens einem Hektar oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1. Betriebe, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, sind landwirtschaftliche Betriebe, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(3) Dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen:

1. jeweils acht Rinder oder Schweine oder
2. fünfzig Schafe oder
3. jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner oder
4. jeweils dreißig Ar Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder
5. zehn Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
6. jeweils ein Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen oder
7. ein Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 3 und nach § 41 neu festzulegen.

(5) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

#### § 92

##### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, Anschrift sowie Telefonnummer der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1 und 2,

2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeuges bei der Erhebung nach § 67.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

#### § 93

##### Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfterhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2 die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die Bewirtschafters der Flächen nach § 6 Nr. 2 und 3 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 2 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenenerhebung, nach § 12 Nr. 2 für die Baumschulerhebung und nach § 15 Nr. 2 für die Obstanbauerhebung,

4. die Viehhalter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder die mit der Viehhaltung befaßten Personen für die Viehzählung,
5. die für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
6. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktordnungsstellen zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,
7. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Erfassung der Fischereitätigkeit durch die für die Hochsee- und Küstenfischerei Auskunftspflichtigen nach Nummer 1 oder über die nach Landesrecht zuständigen Stellen mitgeteilt werden, für die Erhebung nach § 67 jeweils zum 10., 20. und 30. Tag des Monats,
8. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen Stellen für die Erhebungen nach § 70, mit Ausnahme der Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut, bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach § 72 und § 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. November eines jeden Jahres; für die Angaben zum vegetativen Vermehrungsgut nach § 70 die für die Anerkennung von Rebpflanzgut gemäß der Rebpflanzgutverordnung zuständigen Stellen.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 5, § 30 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 Abs. 1 Nr. 7 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernteberichterstattung (§ 46),
2. zu den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 88),
3. zu dem Hilfsmerkmal Telefonnummer des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

## § 94

### Durchführung von Bundesstatistiken

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 10) und die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesstatistikgesetzes vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt bei den Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen (§ 1 Nr. 13) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c des Bundesstatistikgesetzes die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Statistik sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

## § 95

### Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Besonderen Erntemittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

## § 96

### Fortschreibeverfahren

Die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 13), die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

## § 97

### Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 6, mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernteberichterstattung, 7, 12 und 13 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 14 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebun-

gen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Viehzählung (§ 20), der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die Art der Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft,
6. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
7. die Waldfläche,
8. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
9. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
10. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 10 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Ab-

satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Weinbau-, Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 31 Nr. 2 bis 4) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

## § 98

### Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf, zur ausgeübten Tätigkeit, zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächen-erhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

## Vierter Teil

### Schlußvorschrift

## § 99

(Inkrafttreten)

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse  
in der Binnenschifffahrt**

**Vom 22. September 1992**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder:

**§ 1**

Die Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse in der Binnenschifffahrt vom 8. August 1963 (BGBl. II S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe A wird nach Nummer 2 angefügt:

„3. den Main-Donau-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und enden oder in Richtung zum Main gehen soll;“.
  - b) Buchstabe E wird wie folgt gefaßt:

„E. der Frachtenausschuß Regensburg für

    1. die Donau,
    2. den Main-Donau-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und in Richtung zur Donau gehen soll;“.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe A wird wie folgt gefaßt:

„A. im Rheinstromgebiet und im Gebiet des Main-Donau-Kanals der Frachtenausschuß für den Rhein in Duisburg,“.
3. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. September 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

## **Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993**

**Vom 23. September 1992**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

### **§ 1**

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 1993 für den Bereich Wort 0,6 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 3,6 vom Hundert, für den Bereich Musik 0,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 4,8 vom Hundert.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1992

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestätigung der Umstellungsrechnung  
und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen**

Vom 23. September 1992

Auf Grund des Artikels 8 § 5 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 537) sowie des Artikels 28 des Gesetzes zu diesem Vertrag vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. September 1990 (BGBl. I S. 1995) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Vorab-Zuteilung

Das Bundesaufsichtsamt kann nach Vorliegen der in § 2 genannten Unterlagen Geldinstituten vorab vorläufig Teile von Ausgleichsforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bis zur Höhe von 65 vom Hundert der sich jeweils aus

den geprüften und festgestellten DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 ergebenden Ausgleichsforderungen zuteilen. Die Vorab-Zuteilungen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Zuteilung nach Bestätigung der Umstellungsrechnung. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann Auskünfte über alle mit der Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen zusammenhängenden Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlegung der Bücher und Schriften, auch soweit sie Vorgänge vor dem 1. Juli 1990 betreffen, und die Vorlage eines Sachverständigengutachtens für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände und Schulden verlangen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden die in § 2 genannten Unterlagen nicht fristgerecht, der in § 7 Abs. 2 genannte Prüfungsauszug nicht unverzüglich eingereicht oder Anordnungen nach Absatz 1 nicht unverzüglich befolgt, so kann das Bundesaufsichtsamt seine Verfügungen mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1992

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Kuntze



## Verordnung zur Änderung der Eichordnung<sup>\*)</sup>

Vom 24. September 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz und § 26, § 2 Abs. 2 auch in Verbindung mit Absatz 4, sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a, c, g und h und Abs. 2 Nr. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit Absatz 3, auch in Verbindung mit § 26 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der betroffenen Kreise und auf Grund des § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Buchstabe a bis c des Eichgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird der Verweis „§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2, Abs. 3 Satz 7 oder Abs. 5“ durch den Verweis „§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 5“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird der Verweis „§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch den Verweis „§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. Atemalkoholmeßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs.“
4. In § 6 Abs. 1 wird der einleitende Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:
 

„Wer ein Meßgerät nach § 25 Abs. 1 des Eichgesetzes, nach den §§ 1 bis 3 oder § 7b dieser Verordnung verwendet oder bereithält, . . .“.

5. Nach § 7 wird folgender Teil 1a eingefügt:

„Teil 1a

Besondere Vorschriften  
für nichtselbsttätige Waagen

§ 7a

Nichtselbsttätige Waagen

Die Vorschriften dieses Teils gelten für nichtselbsttätige Waagen; die §§ 25 und 26 des Eichgesetzes und die §§ 9, 15 bis 25, 29, 34 und 35 dieser Verordnung sind auf nichtselbsttätige Waagen nicht anzuwenden.

§ 7b

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme,  
Verwendung und Bereithaltung

(1) Nichtselbsttätige Waagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie geeicht sind oder mindestens folgende Angaben gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft tragen

1. Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
2. Höchstlast in der Form: Max. . . . .

(2) Nichtselbsttätige Waagen dürfen zur

1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs,
2. Bestimmung des Gewichts zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles oder einer anderen öffentlichen Abgabe, einer Vertrags- oder Kriminalstrafe oder eines Bußgeldes, eines Entgelts oder eines Zusatzentgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
3. Bestimmung des Gewichts im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke,
4. Bestimmung des Körpergewichts bei der Ausübung der Heilkunde aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
5. Bestimmung des Gewichts für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung des Gewichts bei

<sup>\*)</sup> Artikel 1 Nr. 5 und 35 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (ABl. EG Nr. L 189 S. 1).

Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,

6. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und zur Bestimmung des Preises nach dem Gewicht bei der Herstellung von Fertigpackungen

nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind. Eine nichtselbsttätige Waage wird bereitgehalten, wenn sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann.

(3) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an nichtselbsttätigen Waagen, wenn die Zusatzeinrichtungen nicht zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet oder bereitgehalten werden und auf den Zusatzeinrichtungen das Zeichen nach Anhang D Nr. 11.2 gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft angebracht ist;
2. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an nichtselbsttätigen Waagen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn
  - a) die zugehörige Waage oder eine zur Waage gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert und unlöschbar aufzeichnet oder speichert,
  - b) diese Meßwerte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind,
  - c) bei Waagen in offenen Verkaufsstellen die Zusatzeinrichtungen nicht der Information des Verkäufers oder Käufers dienen und
  - d) auf den Zusatzeinrichtungen das Zeichen nach Anhang D Nr. 11.2 gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft angebracht ist;
3. nichtselbsttätige Waagen, die zur Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind.

#### § 7c

Zulassung, Eichung und Anforderungen

(1) Die Ersteichung erfolgt als EG-Eichung durch eine nach § 7g benannte Stelle oder als EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion).

(2) Für die Zulassung zur Eichung, für das Verfahren der Zulassung und der Eichung und für die technischen Anforderungen an die nichtselbsttätigen Waagen gelten die Vorschriften der Anlage 9.

#### § 7d

Kennzeichnung  
der nichtselbsttätigen Waagen

(1) Bei der EG-Eichung sind auf den nichtselbsttätigen Waagen die folgenden Zeichen gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und deutlich einander zugeordnet anzubringen

1. das EG-Konformitätszeichen, gefolgt von dem Jahreszeichen des Jahres der Anbringung des EG-Konformitätszeichens,
2. das Kennzeichen der benannten Stelle und
3. das Zeichen für die EG-Eichung.

(2) Die Ausführung der Zeichen ist in Anhang D festgelegt.

(3) Die Zeichen sind bei der EG-Eichung durch eine benannte Stelle von dieser Stelle, bei der EG-Eichung durch den Hersteller vom Hersteller anzubringen.

(4) Das EG-Konformitätszeichen darf nur angebracht werden, wenn die Waage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmt. Unterliegt die Waage auch anderen zwingenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, so darf das EG-Konformitätszeichen nur angebracht werden, wenn die Waage auch diesen Vorschriften entspricht.

(5) Auf den Waagen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit den Zeichen nach Absatz 1 verwechselt werden können.

(6) Die Waagen sind bei der Nacheichung mit dem innerstaatlichen Eichzeichen zu kennzeichnen. Die Zeichen nach Absatz 1 sind bei der Nacheichung nicht zu entfernen.

(7) Wird eine nichtselbsttätige Waage für vorschriftswidrig befunden und kann sie nicht unmittelbar in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden, ist sie als vorschriftswidrig zu kennzeichnen.

#### § 7e

Gegenseitige Anerkennung

Einer im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 7d als geeicht gekennzeichneten nichtselbsttätigen Waage steht eine nichtselbsttätige Waage gleich, die in einem anderen Staat rechtmäßig mit den in § 7d vorgeschriebenen Zeichen versehen worden ist.

#### § 7f

Vorschriftswidrige  
nichtselbsttätige Waagen

(1) Entsprechen nichtselbsttätige Waagen, die mit dem Zeichen für die EG-Eichung versehen sind, nicht den Anforderungen dieser Verordnung, kann das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung und die Bereithaltung dieser Waagen untersagt oder beschränkt werden. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(2) Soweit die Kennzeichnung in einem anderen Staat erfolgt ist, ist die Bundesanstalt für die Untersuchung oder Beschränkung zuständig.

#### § 7g

Benannte Stellen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft benennt der EG-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die für die EG-Bauartzulassung und, auf Vorschlag der zuständigen Landesbehörden, die für die Durchführung der EG-Eichung nach Anlage 9 Nr. 4 zuständigen Stellen. Eine Stelle kann benannt werden, wenn mindestens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Stelle verfügt über das erforderliche Personal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Geräte.

2. Das Personal besitzt ausreichende technische Kompetenz und berufliche Integrität.
3. Die Stelle arbeitet bei der Durchführung der Prüfungen, der Ausarbeitung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachung nach Anlage 9 Nr. 4.4 unabhängig von Kreisen, Gruppen oder Einzelpersonen, die ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an nicht-selbsttätigen Waagen haben.
4. Das Personal wahrt das Berufsgeheimnis.
5. Sofern nicht der Staat für die Tätigkeit der Stelle haftet, muß eine nach Art und Höhe ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.

(2) Die benannten Stellen werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Erfüllt eine benannte Stelle bei Erteilung der Befugnis die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht, so nimmt die zuständige Behörde die Befugnis zurück. Erfüllt eine benannte Stelle nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2, so widerruft die zuständige Behörde die Befugnis. Der Bundesminister für Wirtschaft teilt die Entscheidung der EG-Kommission mit.

(4) Benannte Stellen sind auch die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von anderen Mitgliedstaaten benannten Stellen, die von dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Zusatzeinrichtungen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind folgende Zusatzeinrichtungen, wenn sie keine Wirkung auf das Meßgerät ausüben können (rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen):

1. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die nicht für Zwecke verwendet oder bereitgehalten werden, für die die Verwendung geeichter Meßgeräte vorgeschrieben ist,
2. im geschäftlichen Verkehr rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn
  - a) das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert und unlöschar aufzeichnet oder speichert und
  - b) diese Meßwerte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind,
3. im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die bei Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme Meßwerte zusätzlich darstellen, auch soweit die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht vorliegen,

4. im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen Versorgungsunternehmen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die neue Meßwerte bilden,
5. in offenen Verkaufsstellen rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises und zur zusätzlichen Angabe von Meßwerten und Preisen, wenn das zugehörige Meßgerät oder eine zum Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte und zugehörigen Preise (Grund- und Verkaufspreis) unverändert auf einem Beleg abdruckt, der dem Käufer auf sein Verlangen zur Verfügung steht,
6. im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen und bei Meßgeräten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2 erfüllt sind oder der dargestellte Meßwert mit der Anzeige des zugehörigen Meßgerätes unmittelbar verglichen werden kann,
7. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen an Meßgeräten, die bei der Herstellung und Analyse von Arzneimitteln verwendet werden.“

7. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefaßt:

„Angaben  
im geschäftlichen und amtlichen Verkehr“.

8. § 10 wird durch folgende §§ 10 und 10a ersetzt:

„§ 10

Größenangaben

(1) Im geschäftlichen und amtlichen Verkehr dürfen für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes genannten Größen Werte nur angegeben werden, wenn sie mit einem Meßgerät bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werte angegeben werden für

1. das Gewicht von Formstählen, Stahlrohren und Betonstahl, wenn die Länge mit einem Meßgerät bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist,
2. das Gewicht von Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und mit dem Faktor 1,020 multipliziert oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch überprüften Faktor in Gewicht umgerechnet worden ist,
3. die thermische Energie und thermische Leistung von Gas, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist,
4. das Gewicht von Mineralölen und das Volumen von Mineralölen bei der Abrechnungstemperatur, wenn die Größen nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt worden sind und die im Betriebszustand gemessenen Werte für Volumen oder Gewicht und Temperatur oder Dichte zusätzlich angegeben werden,

5. losen Sand und Kies bei Abgabe in Mengen bis zu 2 Kubikmeter.

§ 10a

Angabe von Gewichtswerten

Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen dürfen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrundeliegen, nur als Nettowerte angegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.“

9. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht weniger als ein Jahr, so beginnt die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Meßgerät zuletzt geeicht wurde.“

10. § 13 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Bereithaltung von Meßgeräten untersagt oder einstweilen verboten wird.“

11. Der Text von § 14 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Meßrichtigkeit von Meßgeräten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um den in Anhang B festgelegten Zeitraum. Die Stichprobenprüfung muß nach dem in Anhang B genannten Verfahren durchgeführt werden.“

12. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „innerstaatlich“ gestrichen.

13. In § 27 wird das Wort „innerstaatliche“ gestrichen.

14. § 29 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

15. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Meßrichtigkeit des Meßgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.“

16. Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefaßt:

„Teil 7

Allgemeine Anforderungen  
an Meßgeräte für die innerstaatliche  
Zulassung und Eichung“.

17. Die §§ 44 bis 46 werden wie folgt gefaßt:

„§ 44

Anwendungsbereich

Der § 9 Abs. 2 des Eichgesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. Schankgefäße für alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden,

2. Schankgefäße für Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladenge Getränke oder für Getränke, die auf ähnliche Art zubereitet werden,

3. Schankgefäße für Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden,

4. Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 45

Herstellerzeichen

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße herstellt oder erstmals in den Verkehr bringt, hat auf dem Schankgefäß ein von der Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen. Als Hersteller gilt, wer auf Schankgefäße den Füllstrich und die Volumenangabe aufbringt.

(2) Die Anerkennung des Herstellerzeichens ist schriftlich bei der Bundesanstalt zu beantragen. Das beantragte Zeichen muß sich von bereits anerkannten Herstellerzeichen deutlich unterscheiden.

(3) Das Herstellerzeichen wird von der Bundesanstalt schriftlich anerkannt und in den PTB-Mitteilungen bekanntgemacht.

§ 46

Technische Anforderungen

Schankgefäße dürfen nur in Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den in Anhang C festgelegten Anforderungen entsprechen.“

18. § 65 wird durch folgende §§ 64a, 64b und 65 ersetzt:

„§ 64a

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 64b

Untersagung des Betriebs  
von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 65

Antrag auf Bestellung als Wäger,  
Voraussetzungen

(1) Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger minderjährig ist.“
19. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Die Sachkunde ist durch Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „zum Nachweis der Sachkunde“ gestrichen.
20. § 67 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde.“
21. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „durch Abdruck oder Eintragung auf einer Wägekarte oder einem Wägeschein sowie“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „auf der Wägekarte oder dem Wägeschein“ gestrichen.
22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „auf der Wägekarte oder dem Wägeschein“ durch die Worte „bei dem Wägeergebnis“ ersetzt.
23. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 35 Abs. 2 Nr. 12“ durch die Bezeichnung „§ 19 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17a bis 17d eingefügt:  
„17a. entgegen §7b Abs. 1 nichtselbsttätige Waagen in den Verkehr bringt oder entgegen § 7b Abs. 2 Satz 1 nichtselbsttätige Waagen in Betrieb nimmt, verwendet oder bereithält,  
17b. entgegen §7d Abs. 4 Satz 1 das EG-Konformitätszeichen anbringt,  
17c. entgegen § 7d Abs. 5 Zeichen anbringt, die mit dem EG-Konformitätszeichen verwechselt werden können,  
17d. einer vollziehbaren Untersagung oder Beschränkung nach § 7f Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.“
- c) Nummer 18 wird durch folgende Nummern 18 und 18a ersetzt:  
„18. entgegen § 10 Abs. 1 Werte angibt, die nicht mit einem Meßgerät bestimmt sind,  
18a. entgegen § 10a Satz 1 Gewichtswerte nicht als Nettowerte angibt.“
- d) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:  
„22a. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 auf Schankgefäßen kein Herstellerzeichen aufbringt.“
- e) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:  
„23. entgegen § 46 gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, verwendet oder bereithält.“
- f) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:  
„24a. entgegen § 64a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
24. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 bis 5 ersetzt:  
„2. Absorptionsphotometer, die bereits vor dem 1. Januar 1990 verwendet wurden,  
3. Audiometer, die bereits vor dem 1. Januar 1992 verwendet wurden,  
4. Volumenmeßgeräte mit einem Volumen von weniger als 5 Mikroliter und Tretkurbelergometer, die bereits vor dem 1. Januar 1994 verwendet wurden; bei Tretkurbelergometern, die nach dem 1. Januar 1991 in den Verkehr gebracht wurden, muß die Bauart zugelassen sein,  
5. Elektrokardiographen, die bereits vor dem 1. Januar 1995 verwendet wurden.“
- b) An Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:  
„(9) Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Kaltwasserzähler nach Anhang B Nr. 6.1, ausgenommen Kaltwasserzähler nach Satz 2, erlischt spätestens am 31. Dezember 1998. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Wohnungswasserzähler für Kaltwasser, die zur Kostenverteilung der mit einem Hauswasserzähler gemessenen Wassermenge dienen, erlischt am 31. Dezember 2000. Die Gültigkeitsdauer der Eichung vor dem 1. Januar 1993 geeichter Balgengaszähler nach Anhang B Nr. 7.1 erlischt spätestens am 31. Dezember 2000. § 14 bleibt unberührt.  
(10) Rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn die in der genannten Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“
25. § 80 wird gestrichen.
26. Anhang A wird wie folgt gefaßt:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:  
„6. Behälter für Fäkalien, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial.“
- b) Die Nummern 16 bis 20 und 30 werden gestrichen.

- c) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:  
 „21. Maße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter oder weniger für Feuchtebestimmer von Getreide und Ölfrüchten,“.

27. Anhang B wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ordnungsnummer 1.2 wird folgende Ordnungsnummer 1.3 eingefügt:

„1.3 Choirometer ..... 1“.

- b) Die Ordnungsnummern 4.8 bis 4.10 werden durch die folgenden Ordnungsnummern von 4.8 bis 4.11 ersetzt:

„4.8 Holzfässer und Kunststoffässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4, 4.5 und 4.9 ..... 3

4.9 Fässer aus Holz besonderer Bearbeitung ..... 5

4.10 Metallfässer mit Ausnahme der Fässer nach Nummern 4.4, 4.5 und 4.11 ..... 8

4.11 zweischalige tiefgezogene Fässer aus nichtrostendem Stahl Nummer 1.4301 nach DIN 17441, Ausgabe Juli 1985, oder aus einem gleichwertigen Werkstoff, mit oder ohne Kunststoffummantelung, die einen Innenüberdruck von 5 bar ohne bleibende Verformung aushalten ..... nicht befristet.“

- c) In Ordnungsnummer 5.3 wird der Wert „20 l/h“ durch den Wert „20 l/min“ ersetzt.

- d) Die Ordnungsnummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

„6.1 Volumenmeßgeräte für Kaltwasser und ihre Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 6.4 ..... 6

Wird die Meßrichtigkeit der Meßgeräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 295 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre.“

- e) Die Ordnungsnummern 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefaßt:

„7.1 Balgengaszähler der Größen NB 6 oder G 6 und kleiner sowie Turbinenradgaszähler mit dauergeschmierten Lagern der Turbinenradwelle (ohne Schmierungseinrichtung) ..... 8

Wird die Meßrichtigkeit der Balgengaszähler vor Ablauf

der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 297 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Eichung um jeweils 4 Jahre.

7.2 Balgengaszähler der Größen NB 10 oder G 10, Turbinenradgaszähler mit Schmierungseinrichtung der Größen NB 3000 oder G 2500 und kleiner sowie Wirbelgaszähler 12“.

- f) Nach Ordnungsnummer 9.8 wird folgende Ordnungsnummer 9.9 eingefügt:

„9.9 Waagen mit Etikettendruckwerk, die zur Herstellung von Fertigpackungen ungleicher Füllmenge verwendet werden 1“.

- g) In Ordnungsnummer 14.2 wird das Wort „elektrische“ gestrichen.

- h) Nach Ordnungsnummer 15.4 werden folgende Ordnungsnummern 15.5 und 15.6 eingefügt:

„15.5 Blutmischpipetten ..... nicht befristet.

15.6 Zellenzählkammern ..... nicht befristet.“

- i) Nach Ordnungsnummer 18.4 wird folgende Ordnungsnummer 18.5 eingefügt:

„18.5 Atemalkoholmeßgeräte .... 0,5“.

- j) Die Ordnungsnummern 20.1 bis 20.7 werden durch die folgenden Ordnungsnummern 20.1 bis 20.9 ersetzt:

„20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk einschließlich Doppeltarifzähler ..... 16

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 95 (1985) Nr. 2 S. 114 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 4 Jahre.

20.2 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden, mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.3 ..... 12

20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Meßwerk, die nach dem 30. Juni 1992 zugelassen worden sind ..... 5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

20.4 Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.5 . . . . . 12

20.5 Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler mit elektronischem Meßwerk oder mit elektronischen Zusatzeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 1992 zugelassen worden sind . . . . 5

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler einschließlich der Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

20.6 Elektrizitätszähler für Gleichstrom . . . . . 4

20.7 Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler mit Ausnahme der Zusatzeinrichtungen nach Nummer 20.8 . . . . . 12

20.8 Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, die bis zum 1. Januar 1993 nicht eichpflichtig waren und elektronische Zusatzeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 1992 zugelassen worden sind . . . . . 5

Wird die Meßrichtigkeit der Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 299 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre.

20.9 Meßwandler . . . . . nicht befristet“.

28. Anhang C wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 wird vor dem bisherigen Text folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Volumen, das das Schankgefäß enthalten soll, muß durch einen Füllstrich gekennzeichnet sein.“

b) In Nummer 3.6 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes“ durch die Bezeichnung „§ 45“ ersetzt.

29. Anhang D wird wie folgt geändert:

a) In der Kopfleiste wird im Klammerzusatz nach der Zahl „5“ die Zahl „7d“ eingefügt.

b) An Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:

„8 EG-Konformitätszeichen

Das EG-Konformitätszeichen besteht aus den Buchstaben CE mit folgendem Schriftbild:



9 EG-Jahreszeichen

Das Jahreszeichen für das Jahr der Anbringung des EG-Konformitätszeichens besteht aus den beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres.

10 Kennzeichen der benannten Stelle

Das Kennzeichen der benannten Stelle besteht aus einem der benannten Stelle von der EG-Kommission zugeteilten Zeichen.

11 EG-Eichzeichen

11.1 Das Zeichen für die EG-Eichung besteht aus einer grünen quadratischen Marke mit einer Kantenlänge von mindestens 12,5 mm, die als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M trägt. Es darf nur zusammen mit dem EG-Konformitätszeichen aufgebracht werden.

11.2 Das Zeichen für Zusatzeinrichtungen, die von der EG-Eichung ausgenommen sind, besteht aus einem Quadrat mit einer Kantenlänge von mindestens 25 mm, das als schwarzen Aufdruck den Großbuchstaben M auf rotem Hintergrund trägt und diagonal durchkreuzt ist.“

30. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgende Gliederung eingefügt:

„Abschnitt 1 Meßbehälter für nichtflüssige Meßgüter

Abschnitt 2 Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter“.

b) Die bisherigen Anforderungen an Volumenmeßgeräte für nichtflüssige Meßgüter werden Abschnitt 1.

c) Abschnitt 1 wird als Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Meßbehälter für nichtflüssige Meßgüter“.

d) In Abschnitt 1 Nr. 2.1 wird das Wort „Volumenmeßgeräte“ durch das Wort „Meßbehälter“ ersetzt.

e) Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

## „Abschnitt 2

## Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter

- 1 Zulassung  
Die Bauarten der Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
  - 2 Begriffsbestimmung  
Meßeinrichtungen für nichtflüssige Meßgüter sind an Vorratsbehältern (Silos) befindliche spezielle Apparaturen, z. B. Dosierräder. Sie entnehmen das Meßgut und bestimmen sein Volumen.
  - 3 Aufschriften  
An den Meßeinrichtungen müssen die Meßgüter, für die sie zugelassen sind, angegeben sein.
  - 4 Fehlergrenzen  
Die Fehlergrenzen betragen 2 % des abgemessenen Volumens.“
31. An Anlage 5 Teil 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6 Übergangsvorschrift  
Meßanlagen an Straßentankwagen nach Nr. 1.1.2, die vor dem 1. Januar 1984 erstgeeicht worden sind, müssen ab 1. Juli 1993 abweichend von § 31 Abs. 1 bei der Nacheichung den geltenden Anforderungen entsprechen.“

35. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

## „Anlage 9

## Nichtselbsttätige Waagen

- 1 Begriffsbestimmung  
Nichtselbsttätige Waagen im Sinne dieser Anlage sind Waagen zur Bestimmung der Masse eines Körpers auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft, die beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordern. Eine nichtselbsttätige Waage kann auch dazu dienen, andere mit der Masse verbundene Größen, Mengen, Parameter oder Merkmale zu bestimmen.
- 2 Zulassung
  - 2.1 Die Bauarten der nichtselbsttätigen Waagen, mit Ausnahme der Waagen nach Nummer 2.2, bedürfen zur Eichung der EG-Bauartzulassung.
  - 2.2 Nichtselbsttätige Waagen, in denen keine elektronische Einrichtung benutzt wird und deren Auswägeeinrichtung keine Feder zum Ausgleich der aufgebrachten Last benutzt, sind allgemein zur EG-Eichung zugelassen.
  - 2.3 Für die Erteilung der EG-Bauartzulassung gilt das Verfahren nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen (ABl. EG Nr. L 189 S. 1, Nr. L 258 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.
  - 2.4 Die EG-Bauartzulassung wird von der Bundesanstalt erteilt. Sie ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gültig. Der von der Bundesanstalt erteilten EG-Bauartzulassung steht die von einer benannten Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften erteilte EG-Bauartzulassung gleich.
  - 2.5 Die Bauartzulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß die Bauart bei Erteilung der Zulassung den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügt hat. Die Bauartzulassung kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn nichtselbsttätige Waagen für die eine Bauartzulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.
  - 2.6 Wird die Gültigkeit der Bauartzulassung nicht verlängert oder die Bauartzulassung widerrufen, so gelten die im Gebrauch befindlichen nichtselbsttätigen Waagen weiterhin als zugelassen.
- 3 Anforderungen
  - 3.1 Für Waagen nach den Nummern 2.1 und 2.2 gelten die Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/384/EWG.

32. An Anlage 6 Abschnitt 1 Teil 2 wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3 Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Kaltwasser, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden. Für allgemein zugelassene Zusatzeinrichtungen betragen die Eichfehlergrenzen 1 %.“

33. An Anlage 7 Abschnitt 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

## „6 Übergangsvorschriften

Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Gas, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden. Für allgemeine zur Eichung zugelassenen Zusatzeinrichtungen gelten die in Nummer 4.3 angegebenen Eichfehlergrenzen von 1 %.“

34. In Anlage 8 Teil 2 Nr. 6.1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1991“ gestrichen.



- 3.2 Bei der Erteilung der EG-Bauartzulassung wird von der Übereinstimmung der Bauart mit den Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 90/384/EWG ausgegangen, wenn die Bauart mit den Normen übereinstimmt, deren Fundstelle vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- 3.3 Die Waagen müssen die Aufschriften nach Anhang IV Nummer 1.1 Buchstabe c der Richtlinie 90/384/EWG gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und in der vorgeschriebenen Form tragen.  
Die Waagen müssen so beschaffen sein, daß diese Aufschriften und die Zeichen nach § 7d Abs. 1 entsprechend den Bestimmungen von Anhang IV Nummer 1.2 bis 1.5 dieser Richtlinie angebracht werden können.
- 4 EG-Eichung
- 4.1 EG-Eichung durch benannte Stellen
- 4.1.1 Die EG-Eichung durch benannte Stellen ist das Verfahren, mit dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.
- 4.1.2 Bei der EG-Eichung durch benannte Stellen wird jede nichtselbsttätige Waage geprüft und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung geeigneten Prüfungen unterzogen. Die Prüfungen sind nach den Verfahren durchzuführen, die in den in Nummer 3.2 genannten Normen festgelegt sind, oder nach Verfahren, die diesen gleichwertig sind. Die benannten Stellen gehen bei der Prüfung von der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung aus, wenn die Waage mit den Anforderungen dieser Normen übereinstimmt.
- 4.1.3 Die EG-Eichung durch benannte Stellen kann an einer nicht allgemein zugelassenen nichtselbsttätigen Waage, die für einen besonderen Verwendungszweck konstruiert ist oder bei der aus anderen Gründen eine Bauartzulassung nicht tunlich ist, auch ohne Bauartzulassung durchgeführt werden (EG-Einzeileichung). Dies gilt auch für die Nacheichung. Bei der EG-Einzeileichung wird die Waage daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen dieser Verordnung einhält.
- 4.1.4 Bei allgemein zur EG-Eichung zugelassenen nichtselbsttätigen Waagen und bei der EG-Einzeileichung sind der benannten Stelle die für die Prüfung erforderlichen technischen Bauunterlagen nach Anhang III der Richtlinie 90/384/EWG zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion)
- 4.2.1 Die EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion) ist das Verfahren, mit dem der Hersteller, der die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß nichtselbsttätige Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und, sofern eine Bauartzulassung vorgeschrieben ist, mit dem in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumuster übereinstimmen.
- 4.2.2 Der Hersteller muß über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach Nummer 4.3 verfügen und sich der EG-Überwachung nach Nummer 4.4 unterstellen.
- 4.3 Anerkennung des Qualitätssicherungssystems
- 4.3.1 Der Hersteller hat die Anerkennung seines Qualitätssicherungssystems bei einer dafür benannten Stelle zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
- 4.3.1.1 die Zusicherung, die sich aus dem anerkannten Qualitätssicherungssystem ergebenden Auflagen einzuhalten,
- 4.3.1.2 die Zusicherung, das anerkannte Qualitätssicherungssystem im Hinblick auf seine kontinuierliche Eignung und Wirksamkeit fortzuschreiben.
- 4.3.2 Der Hersteller hat der benannten Stelle alle einschlägigen Informationen, insbesondere die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem und die technischen Bauunterlagen der Meßgeräte zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.3 Mit dem Qualitätssicherungssystem muß sichergestellt werden, daß die Waagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und mit den in der EG-Bauartzulassung beschriebenen Baumustern übereinstimmen. Alle Elemente, Anforderungen und Bestimmungen, die der Hersteller zugrunde gelegt hat, müssen systematisch in Form von schriftlichen Ausführungen über Konzepte, Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein. Diese Dokumentation muß ein angemessenes Verständnis der die Qualitätssicherung betreffenden Programme, Pläne, Handbücher und Aufzeichnungen gewährleisten. Die Dokumentation muß insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:
- 4.3.3.1 der Qualitätsziele, der organisatorischen Struktur, des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse des Managements im Hinblick auf die Produktqualität;
- 4.3.3.2 der Fertigungsprozesse, der Qualitätsüberwachungs- und Qualitätssicherungstechniken und der systematisch durchgeführten Maßnahmen;
- 4.3.3.3 der Prüfungen und Versuche, die vor, während und nach der Fertigung durchgeführt werden sowie deren Häufigkeit;

- 4.3.3.4 der Mittel zur Überwachung der geforderten Produktqualität und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.
- 4.3.4 Die benannte Stelle prüft und bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Nummer 4.3.3 erfüllt (Audit). Die Prüfung kann auch von einer anderen Stelle durchgeführt werden, die für die Prüfung von Qualitätssicherungssystemen akkreditiert ist. Bei der Prüfung und Bewertung muß wenigstens ein Mitglied des Auditorenteams über Erfahrungen im gesetzlichen Meßwesen verfügen.  
Bei einem Qualitätssicherungssystem, das voll den Bestimmungen harmonisierter Normen entspricht, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Nummer 4.3.3 erfüllt sind.
- 4.3.5 Entspricht das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen nach Nummer 4.3.3, erteilt die benannte Stelle die Anerkennung. Die benannte Stelle teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit und unterrichtet die übrigen benannten Stellen davon. Die Mitteilung an den Hersteller enthält das Endergebnis der Prüfung und im Falle der Ablehnung eine Begründung der Entscheidung.
- 4.3.6 Der Hersteller hat die benannte Stelle über jede Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems im Zusammenhang mit Änderungen zu unterrichten, die sich beispielsweise aus der Anwendung neuer Technologien oder Qualitätskonzepte ergeben.
- 4.3.7 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß der Hersteller das EG-Konformitätszeichen zu Unrecht angebracht oder inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet hat. Der Widerruf der Anerkennung bedarf der Schriftform. Die benannte Stelle hat die übrigen benannten Stellen über den Widerruf zu unterrichten.
- 4.4 EG-Überwachung
- 4.4.1 Zweck der EG-Überwachung ist es sicherzustellen, daß der Hersteller seinen Verpflichtungen aus dem anerkannten Qualitätssicherungssystem ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.4.2 Der Hersteller hat der benannten Stelle zu Überwachungszwecken den Zutritt zu Fertigungs-, Prüfungs- und Lagerräumen zu ermöglichen. Er hat der benannten Stelle alle erforderlichen Informationen, insbesondere die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem, die technischen Bauunterlagen und die Aufzeichnungen über die Qualitätssicherung, wie beispielsweise Inspektionsberichte, Test- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation des betreffenden Personals, zu geben.  
Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
- 4.4.3 Die benannte Stelle überwacht durch regelmäßige Audits, ob der Hersteller das Qualitätssicherungssystem anwendet und fortschreibt. Sie kann darüber hinaus auch ohne Voranmeldung Überwachungsmaßnahmen einschließlich von Voll- oder Teilaudits vornehmen. Sie übersendet dem Hersteller einen Bericht über die durchgeführten Audits und anderen Überwachungsmaßnahmen. Hat eine andere Stelle als die benannte Stelle das Qualitätssicherungssystem geprüft und führt diese Stelle regelmäßige Wiederholungsprüfungen durch, deren Ergebnisse der benannten Stelle und dem Hersteller mitgeteilt werden, kann die benannte Stelle bei der Überwachung von regelmäßigen Prüfungen absehen. Nummer 4.3.4 Satz 3 gilt entsprechend.
- 4.5 Gemeinsame Bestimmungen  
Für den Ort der Prüfung und für die Durchführung der Prüfung in zwei Stufen gelten die Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt 5 der Richtlinie 90/384/EWG.
- 5 Verwendungspflichten  
Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse IIII dürfen abweichend von § 6 Abs. 5 verwendet werden
- 5.1 für Sand, Kies, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial,
- 5.2 als Baustoffwaagen in Baustoffaufbereitungsanlagen für Transportbeton, Mörtel, Teersplit und ähnliche Baustoffe,
- 5.3 zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs,
- 5.4 zur Feststellung des Geburtsgewichts.
- 6 Übergangsvorschriften
- 6.1 Nichtselbsttätige Waagen, die den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften entsprechen, können bis zum 31. Dezember 2002 nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften erstgeeicht, in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden. Bei nichtselbsttätigen Waagen, deren Bauart nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften zur innerstaatlichen Eichung zugelassen ist, kann die Ersteichung vom Hersteller vorgenommen werden, wenn er über ein anerkanntes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügt. Das Qualitätssicherungssystem muß den in Nummer 4.3 und 4.4 festgelegten Anforderungen entsprechen. Der Hersteller hat die Waagen bei der Eichung mit dem Konformitätszeichen nach Anhang D Nr. 1 und dem Jahr seiner Anbringung zu kennzeichnen.
- 6.2 Nichtselbsttätige Waagen nach Nummer 6.1 können unbefristet nachgeeicht werden.“

## 36. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3 Anforderungen  
Es gelten die Anforderungen an Waagen der Genauigkeitsklasse III nach Anlage 9.“

Die Fußnote wird gestrichen.
  - bb) In Nummer 8.1 werden die Worte „Nummer 4.1.3 EWG (siehe Nummer 3)“ durch die Worte „Anlage 9“ ersetzt.
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Abschnitt 1 Nr. 3“ durch die Worte „Anlage 9“ ersetzt.
  - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3 Genauigkeitsklassen  
Bei SWW für Einzelwägungen gelten die Genauigkeitsklassen nach Anlage 9. Totalisierende SWW können in den Genauigkeitsklassen III B und III C ausgeführt sein, die eine Abstufung innerhalb der Genauigkeitsklasse III der Anlage 9 darstellen. Sie unterscheiden sich in den Fehlergrenzen und der kleinsten Abgabemenge. Bezüglich der Verwendung der Waagen gilt Anlage 9 Nr. 5 entsprechend.“
  - cc) Nummer 5.3 wird wie folgt gefaßt:

„5.3 Zusätzlich für SWW für Einzelwägungen  
– Genauigkeitsklasse in der Form „I“, „II“, „III“ oder „III“,  
– „für Einzelwägungen“.“
  - dd) Nummer 6.1.1 wird wie folgt gefaßt:

„6.1.1 Für Einzelwägungen im nichtselbsttätigen Betrieb gelten die Eichfehlergrenzen nach Anlage 9.“
  - ee) Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„6.1.2 Für Einzelwägungen im selbsttätigen Betrieb gelten die um 0,5 e erhöhten Eichfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen nach Anlage 9. Dabei dürfen 10 % der geprüften Einzelwägungen die Eichfehlergrenzen bis zu den Verkehrsfehlergrenzen überschreiten. Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Verkehrsfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Anlage 9 zuzüglich 0,5 e.“
  - ff) In Nummer 6.2.1 werden die Worte „der Genauigkeitsklasse III nach Nummer 4.1.3 EWG (siehe Abschnitt 1 Nr. 3)“ durch die Worte „nach Anlage 9“ ersetzt.
- c) An Abschnitt 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern in dieser Richtlinie auf die Richtlinie 73/360/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nichtselbsttätige Waagen (ABl. EG Nr. L 335 S. 1) verwiesen wird, gelten bei der innerstaatlichen Zulassung die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 9.“
- d) In Abschnitt 4 Teil 2 Nr. 4.1 werden die Worte „Nummer 4.1.3 EWG (siehe Abschnitt 1 Nr. 3)“ durch die Worte „Anlage 9“ ersetzt.
- e) In Abschnitt 5 Nr. 3.1 wird der Textteil „– bei ausländischen Herstellern Name oder Firmenzeichen des inländischen Vertreters,“ gestrichen.

## 37. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift zu Abschnitt 2 wird das Wort „Ölsaaten“ durch das Wort „Ölfrüchte“ ersetzt.
- b) Abschnitt 1 Teil 2 Nr. 4.4 wird wie folgt gefaßt:

„4.4 Gewichtsstücke müssen mindestens die Eichfehlergrenzen für zylindrische Gewichtsstücke nach dem Anhang III der Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. EG Nr. L 202 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Für den Nennwert 500 mg gilt die Fehlergrenze des Nennwertes 1 g.“
- c) Abschnitt 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „1 Zulassung
  - 1.1 Die Bauarten der Feuchtebestimmer für Getreide und Ölfrüchte oder deren Teilgeräte wie Waage oder Schroter, ausgenommen der Trockenschrank, bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.
  - 1.2 Trockenschränke sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.“

d) Abschnitt 2 Nr. 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2 Teilgeräte

2.2.1 Teilgeräte müssen die auf  $\frac{1}{3}$  reduzierten Fehlergrenzen nach Nummer 2.1 der gesamten Meßeinrichtung einhalten.

2.2.2 Waagen müssen der Anlage 9 entsprechen und einen Eichwert  $e = 10$  mg oder weniger aufweisen.“

38. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem 6. Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich und das Wort „Einmal-Kapillar-Pipetten“ eingefügt.

b) In Nummer 11.1 wird in der ersten Zeile der Tabelle in der ersten Spalte der Wert „<5“ durch den Wert „≤5“ ersetzt und in die sechste Spalte der Wert „0,3“ eingefügt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

„12 Einmal-Kapillar-Pipetten

12.1 Meßtechnische Begriffe:

In den folgenden Tabellen bedeuten  $R_{\max}$  und  $V_{\max}$  die Obergrenzen für die relative Abweichung des Mittelwertes vom Nennvolumen und den Variationskoeffizienten.

Es gilt die Bezeichnung:

$$R = V_N - m / V_N$$

Es bedeuten:

R relative Abweichung des Mittelwertes vom Nennvolumen

V Variationskoeffizient

$V_N$  Nennvolumen

m Mittelwert

12.2 Einmal-Kapillar-Pipetten auf Einguß

a) mit Marke(n)

Nennvolumen µl	$R_{\max}$ %	$V_{\max}$ %
5 – 200	0,3	0,6

b) mit Volumenbegrenzung durch beide Enden

Nennvolumen µl	$R_{\max}$ %	$V_{\max}$ %
5 – 100	0,5	1,0
100 (kurz)	0,5	2,0

12.3 Einmal-Kapillar-Pipetten auf Ablauf mit Marke(n)

Nennvolumen µl	$R_{\max}$ %	$V_{\max}$ %
200	0,8	1,0“.

d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

39. Anlage 13 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Teil 1 Nr. 2 werden nach der Klammer folgende Worte eingefügt:

„sowie der Anhang der Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. EG Nr. L 262 S. 149)“.

b) Die Tabelle in Abschnitt 1 Teil 2 Nr. 4.1.3 wird wie folgt gefaßt:

„Skalenteilungswert °C	Eichfehlergrenzen °C
1,0	0,5
0,5	0,2
0,2	0,2
0,1	0,1“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 3  
Hydrostatische Waagen

1 Zulassung

- 1.1 Senkkörpereinrichtungen mit Senkkörpern und Nennvolumen von 10 cm<sup>3</sup>, 50 cm<sup>3</sup> und 100 cm<sup>3</sup> als Zusatzeinrichtungen zu Fein- und Präzisionswaagen nach Anlage 9 sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.
- 1.2 Mohr-Westphal-Waagen mit Senkkörpereinrichtungen von 10 cm<sup>3</sup> Nennvolumen sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.

2 Fehlergrenzen

2.1 Mohr-Westphal-Waagen

Die Eichfehlergrenzen für die Teilung des Waagebalkens betragen für jede Kerbe oder Schneide 3 mg. Für Reiter- und Anhängergewichte gelten folgende Eichfehlergrenzen:

Nennwert des Gewichtsstücks g	Eichfehlergrenzen mg
10	1
1	0,5
0,1	0,25
0,01	0,1

2.2 Senkkörpereinrichtung

Eichfehlergrenzen für das Volumen des Senkkörpers

Das Volumen des Senkkörpers einschließlich der unteren Hälfte des Aufhängedrahts muß auf  $\pm 0,005$  cm<sup>3</sup> abgeglichen sein, so daß bei der Bestimmung der Dichte des Wassers von 20 °C höchstens folgende Fehler hervorgerufen werden:

- $\pm 0,0005$  g/cm<sup>3</sup> bei einer Senkkörpereinrichtung mit 10 cm<sup>3</sup> Nennvolumen,
- $\pm 0,0001$  g/cm<sup>3</sup> bei einer Senkkörpereinrichtung mit 50 cm<sup>3</sup> Nennvolumen,
- $\pm 0,00005$  g/cm<sup>3</sup> bei einer Senkkörpereinrichtung mit 100 cm<sup>3</sup> Nennvolumen.

- 2.3 Waagen ohne Taraausgleichseinrichtung dürfen mit Senkkörpereinrichtungen nur zusammen mit besonders gekennzeichneten Gewichtsstücken für den Taraausgleich verwendet werden, deren Wägewert sich vom Wägewert der Senkkörpereinrichtung um höchstens 3 mg unterscheidet.“

40. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt 7 wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 7 Atemalkoholmeßgeräte“.

b) An Abschnitt 4 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Fahrtschreiber, die als EG-Kontrollgerät zugelassen sind, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen.“

c) Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7  
Atemalkoholmeßgeräte

1 Zulassung

Die Bauarten der Atemalkoholmeßgeräte bedürfen der Zulassung zur innerstaatlichen Eichung.

2 Begriffsbestimmung

Atemalkoholmeßgeräte dienen zur Ermittlung der Ethanolkonzentration (Massenkonzentration) in der Atemluft von Personen bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs. Als Einheit der Massenkonzentration wird mg/l verwendet.

3 Fehlergrenzen

3.1 Die Eichfehlergrenzen betragen:

- 0,020 mg/l unterhalb 0,40 mg/l,
- 5 % vom Meßwert zwischen 0,40 mg/l und 1,00 mg/l,
- 10 % vom Meßwert zwischen 1,00 mg/l und 2,00 mg/l,
- 20 % vom Meßwert oberhalb von 2,00 mg/l.

3.2 Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,5fache der Eichfehlergrenzen.“

41. Anlage 20 Abschnitt 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird im Eingangssatz das Wort „eingebauten“ gestrichen und nach dem dritten und vierten Spiegelstrich das Wort „statischem“ jeweils durch das Wort „elektronischem“ ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5 Übergangsvorschriften

Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung von der Eichpflicht ausgenommen waren, sind allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2003 erstgeeicht sein und können unbefristet nachgeeicht werden.

Für allgemein zur Eichung zugelassene Zusatzeinrichtungen betragen die Eichfehlergrenzen für

- mechanische Maximumwerke 2 %,
- elektronische Maximumwerke 1 %,
- mechanische Überverbrauchszählwerke 3 %,
- elektronische Überverbrauchszählwerke 1 %.“

**Artikel 2**

Die §§ 18, 21 bis 23, 25 und 35 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8 und 9 des Eichgesetzes in der nach § 26 des Gesetzes bis zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen weiter anzuwendenden Fassung werden durch diese Verordnung ersetzt.

**Artikel 3**

Nummer 6.1 der durch Artikel 1 Nr. 35 neu gefaßten Anlage 9 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1993 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. September 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Verordnung  
zur Durchführung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes  
(DV § 40a StBerG)**

**Vom 25. September 1992**

Auf Grund des § 40a Abs. 7 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

**Erster Teil  
Überleitungsseminar**

**§ 1**

**Seminar**

(1) Das Seminar dient der Vorbereitung der endgültigen Bestellung der nach § 40a des Gesetzes vorläufig bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

(2) Gegenstand des Seminars sind:

1. im Grundlagenteil

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) steuerliches Verfahrensrecht<br>allgemeines Abgabenrecht einschließlich<br>Steuerstrafrecht, Rechtsschutz in<br>Steuersachen, Finanzverwaltungs-<br>gesetz   | 20 Stunden,                |
| b) Ertragsteuern<br>Einkommensteuer einschließlich<br>Gewinnermittlung, Lohnsteuer,<br>Gewerbsteuer<br>Grundzüge der Wirtschafts-<br>förderung mit steuerlichen Mitteln,<br>Grundzüge der Körperschaftsteuer  | 45 Stunden,<br>10 Stunden, |
| c) Umsatzsteuer, Verkehrsteuern<br>Umsatzsteuer<br>Grunderwerbsteuer  | 20 Stunden,<br>2 Stunden,  |
| d) Besitzsteuern<br>Bewertungsrecht, Vermögensteuer,<br>Erbschaft- und Schenkungsteuer,<br>Grundsteuer  | 8 Stunden,                 |
| e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts<br>und des Wirtschaftsrechts<br>Grundzüge des Bürgerlichen Rechts,<br>insbesondere des Rechts der<br>Schuldverhältnisse, des Sachenrechts<br>und des Familienrechts; Grundzüge<br>des Handels- und Gesellschaftsrechts,<br>Grundzüge des Insolvenzrechts | 10 Stunden,                |

- |   |            |
|---|------------|
| f) Berufsrecht<br>Berufsrecht der Steuerberater und<br>Steuerbevollmächtigten, Ausbildung der<br>Fachgehilfen in steuer- und wirtschafts-<br>beratenden Berufen | 5 Stunden, |
|---|------------|

2. Aufbauteil

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Körperschaftsteuer<br>Besteuerung der GmbH, insbesondere<br>Einkommensermittlung einschließlich<br>Bilanzierung, Anrechnungsverfahren,<br>Umwandlung, Verschmelzung und<br>Auflösung, Kapitalerhöhung aus<br>Gesellschaftsmitteln | 32 Stunden, |
| b) Finanzgerichtsordnung   | 8 Stunden.  |

**§ 2**

**Seminarausschuß,  
Berufung und Pflichten  
der Seminarausschußmitglieder**

(1) Der Seminarausschuß ist bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für den Oberfinanzbezirk zu bilden.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Seminarausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden; der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen.

(4) Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist die zuständige Berufskammer zu hören.

(5) Die Mitglieder des Seminarausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ruhestandsbeamte und nichtbeamtete Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**§ 3**

**Anmeldung zur Teilnahme am Seminar,  
Durchführung des Seminars**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme sowohl am Grundlagenteil als auch am Aufbauteil des Seminars ist an die für

die berufliche Niederlassung zuständige Berufskammer zu richten. Befindet sich die berufliche Niederlassung nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, ist die Anmeldung an eine Berufskammer in diesem Gebiet zu richten.

(2) Die Berufskammer soll die Anmeldungen nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigen. Die Bewerber sind mindestens einen Monat vor Beginn des Seminars zur Teilnahme am Seminar aufzufordern; dabei ist die Höhe der durch Gebührenordnung der Berufskammer festgesetzten Gebühr für die Teilnahme am Seminar mitzuteilen. Nimmt ein Bewerber nur am Grundlagenteil des Seminars teil, ist eine entsprechend ermäßigte Gebühr vorzusehen. Die Teilnahme am Seminar setzt die vorherige Zahlung einer Seminargebühr voraus.

(3) Die Berufskammern des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets und des Landes Berlin führen das Seminar im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde durch. Bei Bedarf können in einem Oberfinanzbezirk mehrere Seminare gleichzeitig durchgeführt werden.

(4) Die Teilnahme am Aufbauteil des Seminars setzt nicht das Ablegen der mündlichen Prüfung voraus.

## Zweiter Teil

### Verfahren bei der Prüfung und endgültige Bestellung

#### § 4

#### Nachweis und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Teilnahme am Grundlagenteil und am Aufbauteil des Seminars ist jeweils durch eine Bescheinigung der Berufskammer nachzuweisen. Die Berufskammer darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn der Bewerber an den in § 1 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Seminarstunden teilgenommen hat.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung ist nach Teilnahme am entsprechenden Teil des Seminars mit eingeschriebenem Brief an die Berufskammer zu richten. Die Berufskammer teilt der in ihrem Bereich für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Bewerber zu der entsprechenden Prüfung mit. Der in Absatz 1 bezeichnete Nachweis ist beizufügen.

(3) Erfolgt die Anmeldung zur mündlichen Prüfung nach dem 31. Dezember 1996 und zur schriftlichen Prüfung nach dem 31. März 1997, kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Teilnahme an der Prüfung ablehnen, wenn eine entsprechende Prüfung bis zum Ablauf des Jahres 1997 nicht durchgeführt werden kann.

#### § 5

#### Voraussetzung der Prüfung, Prüfungsgebühr

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Bewerber, die an der Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief oder in anderer Form gegen schriftliche Empfangsbestätigung spätestens eine Woche vorher zu laden.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die in § 4 bezeichnete Bescheinigung sowie die Entrichtung der Prüfungsgebühr voraus. Ist die Bescheinigung fehlerhaft, kann die Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

(3) Die Prüfungsgebühr berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der gesamten Prüfung. Ein Teilbetrag der Prüfungsgebühr von 300 DM ist für die mündliche Prüfung, ein Teilbetrag von 200 DM für die schriftliche Prüfung zu entrichten. § 39 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gilt entsprechend.

#### § 6

#### Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und für die endgültige Bestellung als Steuerberater auch aus einem schriftlichen Teil. Die Prüfungsthemen sind dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Seminarstoff zu entnehmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen ausreichend genügt; eine Note wird nicht erteilt.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Seminarstoff des Grundlagenteils. Der Vorsitzende des Seminarsausschusses leitet die mündliche Prüfung; er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung sind § 26 Abs. 7 und 8, §§ 15, 29 und 30 DVStB sinngemäß anzuwenden. Der Seminarsausschuß berät im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung über deren Ergebnis. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Seminarsausschusses bestanden haben. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde darüber eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Aufsichtsarbeit. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist der Seminarstoff des Aufbauteils sowie der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichnete Seminarstoff des Grundlagenteils. Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist das Bestehen der mündlichen Prüfung. Im übrigen gelten die §§ 18 bis 24 in Verbindung mit § 15 DVStB sinngemäß. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Prüfungen und die Beratungen des Seminarsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Nach dem 31. Dezember 1997 werden keine Prüfungen mehr durchgeführt.

#### § 7

#### Wiederholung der Prüfung

Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt eine erneute Teilnahme am entsprechenden Teil des Seminars voraus. Nach dem 31. Dezember 1997 werden keine Wiederholungsprüfungen mehr durchgeführt.

#### § 8

#### Bestellung

Die Bestellung als Steuerbevollmächtigter erfolgt durch Aushändigung der Berufsurkunde durch die Oberfinanz-



direktion und die Bestellung als Steuerberater durch Aus-  
händigung der Berufsurkunde durch die für die Finanzver-  
waltung zuständige oberste Landesbehörde des Landes,  
in dem sich jeweils die berufliche Niederlassung befin-  
det.

### Dritter Teil

#### Vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte

##### § 9

#### Verlegung der beruflichen Niederlassung

(1) Ein vorläufig bestellter Steuerbevollmächtigter darf  
Hilfe in Steuersachen in einem anderen Land des in  
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes als  
in dem, in dem er bestellt worden ist, nur dann leisten,  
wenn er seine berufliche Niederlassung mit Genehmigung  
der Oberfinanzdirektion des anderen Landes dorthin ver-  
legt.

(2) Der Steuerbevollmächtigte hat mit dem Antrag auf  
Genehmigung seine frühere ordnungsgemäße Bestellung  
nachzuweisen und den Ort seiner neuen beruflichen Nie-  
derlassung zu bezeichnen. Die Genehmigung darf nur  
versagt werden, wenn die frühere Bestellung nicht dem  
geltenden Recht entsprach oder wenn ein Verfahren zur  
Rücknahme oder zum Widerruf der Bestellung anhängig  
ist. Vor der Versagung einer Genehmigung soll die Ober-  
finanzdirektion die Steuerberaterkammer ihres Bezirks  
hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen  
verbunden werden (§ 120 der Abgabenordnung). Wird die  
Genehmigung erteilt, sind die Bestellung zu ändern und  
die beteiligten Steuerberaterkammern darüber zu unter-  
richten.

(4) Mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung  
erlischt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in  
Steuersachen in dem Land, in dem der Steuerbevollmäch-  
tigte bestellt worden war.

### Vierter Teil

#### Schlußvorschriften

##### § 10

#### Verfahren

Soweit in dieser Verordnung nichts Besonderes geregelt  
ist, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 39 der Verordnung  
zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater,  
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaf-  
ten (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922),  
die durch die Verordnung vom 19. August 1991 (BGBl. I  
S. 1797) geändert worden ist, in der jeweils geltenden  
Fassung entsprechend.

##### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über das Inverkehrbringen  
zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan**

**Vom 25. September 1992**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Zweischalige Weichtiere und Meeresschnecken, die in Japan hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 zweischalige Weichtiere oder Meeresschnecken als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1992

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verordnung  
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel  
aus Brasilien, Ecuador, Kolumbien und Peru**

**Vom 25. September 1992**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Verordnung  
über das Inverkehrbringen  
bestimmter Lebensmittel aus Brasilien**

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Brasilien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 2 nicht für Erzeugnisse der Fischerei mit Ausnahme der Aquakulturerzeugnisse und der nicht hitzebehandelten zweischaligen Weichtiere, die eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr von einer amtlichen, zu diesem Zweck vom Bundesüberwachungsdienst des Landwirtschaftsministeriums Brasiliens (SIF) gemäß den brasilianischen Vorschriften ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die folgende Angaben enthält:

1. Nummer und Datum,
2. Beschreibung der Ladung und Art der Behandlung,
3. Registrier- und Zulassungsnummer des Betriebes,
4. Bestätigung, daß der Betrieb in das Überprüfungsverfahren, das von den Vertretern des SIF durchgeführt wird, einbezogen ist,
5. Bestätigung, daß die Bearbeitungsmethoden dem DIPOA-3-Rundschreiben Nr. 004/92 vom 15. Januar 1992 entsprechen,
6. Unterschrift eines offiziellen Vertreters des SIF.

(3) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Brasilien nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG 1979 Nr. L 20 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden.

§ 2

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn im Einzelfall ein Befall mit *Vibrio cholerae* festgestellt wird.

§ 3

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 dürfen Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse als Lebensmittel auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. nachweislich vor dem 19. Juni 1992 so verpackt worden sind, daß eine nachträgliche Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist, oder
2. sie auf eine Kerntemperatur von mindestens + 70 °C erhitzt worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus das Inverkehrbringen zulassen, wenn auf Grund amtlicher Untersuchung auf Kosten des Verfügungsberechtigten nachgewiesen ist, daß eine Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist.

§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder
  2. entgegen § 2 Erzeugnisse
- als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung  
über das Inverkehrbringen  
bestimmter Lebensmittel aus Ecuador  
und Kolumbien**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Ecuador oder Kolumbien nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG 1979 Nr. L 20 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „dort genannten Erzeugnisse“ durch die Worte „Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „von den in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnissen“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder
  2. entgegen § 2 Erzeugnisse
- als Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

**Artikel 3**

**Änderung der Verordnung  
über das Inverkehrbringen  
bestimmter Lebensmittel aus Peru**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht erforderlich für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus Peru nach dem in der Verordnung (EWG)

Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden (ABl. EG 1979 Nr. L 20 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt werden.“

2. In § 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Abweichend von § 1 dürfen dort genannte Erzeugnisse“ durch die Worte „Abweichend von den §§ 1 und 3 dürfen Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie sonstige Erzeugnisse“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „von den in § 1 genannten Erzeugnissen“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Tiere oder Erzeugnisse oder
  2. entgegen § 3 Erzeugnisse
- als Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 24. Juli 1992 (BAnz. S. 6221) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1992

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 8. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2289/92 der Kommission mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes</b>	L 221/14	6. 8. 92
4. 8. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2292/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85 hinsichtlich der für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken zu gewährenden Beihilfen</b>	L 221/18	6. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2293/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Flächenstilllegung nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates</b>	L 221/19	6. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates</b>	L 221/22	6. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates</b>	L 221/28	6. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden</b>	L 221/31	6. 8. 92
4. 8. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2298/92 der Kommission zur Aussetzung der Zeit der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Weichweizen und Gerste in Portugal im Wirtschaftsjahr 1992/93</b>	L 221/41	6. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2310/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen</b>	L 222/23	7. 8. 92
31. 7. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2311/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Azoren und Madeiras in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen, Blumen und Tee</b>	L 222/24	7. 8. 92
6. 8. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2313/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1354/92</b>	L 222/37	7. 8. 92
6. 8. 92 <b>Verordnung (EWG) Nr. 2314/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1550/92</b>	L 222/41	7. 8. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2315/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungsländern bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3755/91	L 222/46	7. 8. 92
7. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2326/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln	L 223/9	8. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2328/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 223/15	8. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2329/92 der Kommission zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Wein	L 223/17	8. 8. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine	L 231/1	13. 8. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 231/9	13. 8. 92
7. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen	L 227/2	11. 8. 92
10. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2344/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2139/92	L 227/18	11. 8. 92

#### Andere Vorschriften

3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2282/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	L 221/1	6. 8. 92
4. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2290/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2941 40 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 221/16	6. 8. 92
4. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2291/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 4302 30 10 und 4303 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 221/17	6. 8. 92
31. 7. 92	Entscheidung Nr. 2297/92/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 2131/88/EGKS zur Annahme der Verpflichtungsangebote hinsichtlich der Einfuhren bestimmter Bleche aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Republik Slowenien und den jugoslawischen Republiken Mazedonien, Montenegro und Serbien, und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber der Republik Kroatien und der Republik Bosnien-Herzegowina	L 221/36	6. 8. 92
4. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2305/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll	L 222/1	7. 8. 92
4. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2306/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rundfunkempfangsgeräten von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art mit Ursprung in der Republik Korea	L 222/8	7. 8. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern	L 222/32	7. 8. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2320/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4277/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 223/1	8. 8. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2321/92 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 4278/88 betreffend die Schutzklausel in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 5/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3	L 223/2	8. 8. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2322/92 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1638/80 über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Grundstoffe zugunsten der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete	L 223/3	8. 8. 92
6. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2325/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 7013 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 223/8	8. 8. 92
5. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2327/92 der Kommission zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Pantoffeln und anderen Hausschuhen des KN-Codes 6405 20 91 mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 223/13	8. 8. 92
7. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Slowenien	L 227/1	11. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2338/92 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufhangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 227/8	11. 8. 92
6. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2339/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 7318 15 81 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 227/9	11. 8. 92
6. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2340/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9105 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 227/10	11. 8. 92
7. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79	L 227/12	11. 8. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2128/92 der Kommission vom 28. Juli 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Ungarn, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden (ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992)	L 221/58	6. 8. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2129/92 der Kommission vom 28. Juli 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Polen, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/92 des Rates Zollplafonds gewährt werden (ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992)	L 221/58	6. 8. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 499. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 23. September 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 179 vom 23. September 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.